jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/12/20 2002/10/0144

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

AVG §38;
Gehaltskassengesetz Pharmazeuten 2002 §6 Abs1;
Gehaltskassengesetz Pharmazeuten 2002 §6 Abs2;
Gehaltskassengesetz Pharmazeuten 2002 §6 Abs3;
Gehaltskassengesetz Pharmazeuten 2002 §6 Abs5;
Gehaltskassengesetz Pharmazeuten 2002 §6 Abs6;
Gehaltskassengesetz Pharmazeuten 2002 §6 Abs7;
Gehaltskassengesetz Pharmazeuten 2002 §8 Abs1;
Gehaltskassengesetz Pharmazeuten 2002 §8 Abs3;

Rechtssatz

Nach § 6 Abs. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 sowie § 8 Abs. 1 und 3 Gehaltskassengesetz 2002 ist die Mitgliedschaft zur Gehaltskasse und zwar entweder zur Abteilung der Dienstnehmer oder zur Abteilung der Dienstgeber Voraussetzung für die Verpflichtung zur Entrichtung des entsprechenden Mitgliedsbeitrages. Erfüllt eine Person die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in beiden Abteilungen, ist diese Person nach § 6 Abs. 5 zweiter Satz Gehaltskassengesetz 2002 (ausschließlich) Mitglied in der Abteilung der Dienstgeber. Ein auf die Frage der Mitgliedschaft zur einen oder anderen Abteilung eingeschränktes Verfahren sieht das Gesetz nicht vor. Vielmehr ist diese Frage in einem Verfahren betreffend die Verpflichtung zur Entrichtung des entsprechenden Mitgliedsbeitrages zu beantworten; sie ist hier keine Vorfrage.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002100144.X01

Im RIS seit

27.01.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at